

Vorlage aus der UAG Inklusion vom 31.5.2013 an die VK

Sachstand:

Die UAG Inklusion hat die Notwendigkeit identifiziert, Schulen und ihren Kooperationspartnern vor Ort weitere Informationen zu den beiden folgenden Sachverhalten zur Verfügung zu stellen.

Votum:

Zustimmung zu den nachstehenden Textbausteinen und Kommunikation über Schreiben der BSB an die Schulen sowie über die Verbände an die Kooperationspartner

Frühzeitige Information der Kooperationspartner über die Teilnahme von Kindern mit ressourcenauslösendem Gutachten an Angeboten der ganztägigen Bildung und Betreuung

Mit Ihnen gemeinsam nimmt Ihr GBS Kooperationspartner an Ihrer Schule einen inklusiven Bildungsauftrag wahr. Um möglichst frühzeitig Angebote planen zu können, die den besonderen Anforderungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung Rechnung tragen, benötigen Ihre Partner eine Mitteilung von Ihnen darüber, **welche Kinder einen Bescheid über die o.g. Förderbedarfe erhalten haben und welche Betreuungsleistungen diese Kinder gebucht haben.** Die Träger werden für diese Leistungen ein zusätzliches kindbezogenes Entgelt erhalten.

Inzwischen werden in der Regel Bescheide und Anmeldungen in Ihrer Schule vorliegen und über die LUSD erfasst sein. Bitte geben Sie die Buchungsdaten der Kinder mit den oben genannten Förderbedarfen an Ihren Kooperationspartner weiter und reichen Sie später eingehende Informationen, z.B. bei später vorliegenden Bescheiden oder nachträglichen Buchungen baldmöglichst nach. Bitte geben Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen in der Regel keine darüber hinausgehenden Informationen z.B. zum Förderplan weiter, aber bitten Sie die Sorgeberechtigten den Kooperationspartner im Sinne der Bedürfnisse ihres Kindes und einer gemeinsamen Förderung bei Abschluss eines Betreuungsvertrages zu informieren.

Verfahren und Information zur Weitergabe von sachgerechten Informationen von der Schule an den GBS Kooperationspartner

Soweit den Schulen gesundheitliche Besonderheiten der Kinder von den Sorgeberechtigten bekannt werden, die bei der Belastung der Kinder und ihrer Beaufsichtigung zu beachten sind, oder die zum Ausschluss von bestimmten Aktivitäten führen können, informiert die Schule auch den GBS Träger.

Die Schulen informieren den GBS Kooperationspartner über alle Vorkommnisse am Vormittag, die zu Konflikten zwischen Kindern während der Nachmittagsbetreuung führen können. Dies gilt namentlich für alle Vorfälle, die nach der Richtlinie „Besondere Vorkommnisse an Schulen vom 20. März 1991 (MBISchul 1991 S. 7)“ der Schulaufsicht zu melden sind. Solche Vorfälle sind Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, ansteckende

Krankheiten, Bedrohungen, alle Hinweise auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und auch Einbruchdiebstähle sowie andere unvorhergesehene Vorkommnisse, die in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Presse oder im politischen Bereich (z. B. in der Bürgerschaft) Beachtung finden können. Ebenso informiert die Einrichtung unverzüglich die Schulleitung, wenn sich Selbiges in der GBS Betreuungszeit ereignet.

Soweit die Schule an der gesundheitlichen Versorgung der Kinder mitzuwirken hat (Erinnerung an die Einnahme von Medikamenten u.ä.) stellt sie sicher, dass auch der GBS Träger über diese Notwendigkeit informiert ist. Der GBS Träger strebt sodann das Nötige für Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten an. Ebenso informiert die Leitung des GBS Trägers unverzüglich die Schulleitung, wenn sich Selbiges in der GBS Betreuungszeit ereignet.